

Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt aufgrund der §§ 3, 26 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), die folgende von der Gemeindevertretung am 21. November 2018 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Grundsätze, Finanzierung

- (1) Diese Satzung regelt die Verfahrensweise der Gemeinde Burg (Spreewald) bei der Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohnern anlässlich von Alters- und Ehejubiläen, bei Geschäftsjubiläen sowie bei der Ehrung von Bediensteten der Gemeinde und Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates Müschen.
- (2) Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Leistungen zum Wohle oder zum Ansehen der Gemeinde können Personen oder Personengruppen geehrt werden. Ehrungen der Gemeinde sind:
1. die Auszeichnung mit der Ehrenurkunde der Gemeinde Burg (Spreewald),
 2. die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.
- (3) Verdienstvolle Einwohnerin und verdienstvoller Einwohner im Sinne dieser Satzung ist, wer
- langjährige ehrenamtliche, auf das Wohl der Gemeinde gerichtete Arbeit geleistet hat,
 - mit hoher Einsatzbereitschaft in gemeindlichen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen tätig ist oder war,
 - als langjähriges Mitglied eines ortsansässigen Vereins, einer Vereinigung oder Organisation verdienstvolle Arbeit im jeweiligen Vorstand leistet bzw. geleistet hat.
- (4) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Sofern es sich um Ehrungen im Ortsteil Müschen handelt, erfolgt eine Abstimmung mit dem Ortsbeirat.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht. Eine Ehrung setzt aus datenschutzrechtlichen Gründen voraus, dass der jeweilige Anlass der Gemeinde bekannt ist bzw. rechtzeitig bekannt gegeben wird und dass das Einverständnis der zu Ehrenden vorliegt.
- (6) Die Finanzierung der Präsente nach dieser Satzung erfolgt aus dem in den Gemeindehaushalt eingestellten Produktkonto Repräsentation.

§ 2

Art der Ehrung und Präsente

Die Gemeinde gratuliert durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder durch Beauftragte zu folgenden Anlässen:

1. Einwohnerinnen und Einwohnern zum 90. und ab dem 95. Geburtstag jährlich mit Blumen und/oder Präsent im Wert von bis zu 20 Euro,
2. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und zur Gnadenhochzeit mit einer Glückwunschkarte,
3. Gewerbetreibenden zum 25-jährigen und jedem weiteren, durch 25 teilbaren Jubiläum mit Blumen und/oder Präsent im Wert von bis zu 20 Euro,

4. Bediensteten zum 25., 40. und 50. Dienstjubiläum mit Blumen im Wert von bis zu 20 Euro, beim Ausscheiden wegen Altersrente mit Blumen und/oder Präsent von bis zu 30 Euro,
5. Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates zum 50. und jedem weiteren, durch 10 teilbaren Geburtstag mit Blumen und/oder Präsent im Wert von bis zu 20 Euro.

§ 3

Verleihung der Ehrenurkunde der Gemeinde Burg (Spreewald)

- (1) Die Ehrenurkunde wird vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und vom Amtsdirektor bzw. der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) unterzeichnet und beinhaltet den Grund dieser Würdigung. Die Übergabe soll in einer dem Anlass entsprechenden Form erfolgen.
- (2) Verbunden mit der Ehrenurkunde ist ein Geldpräsent von 100 Euro für eine Einzelperson und von 300 Euro für Vereine, Vereinigungen oder Organisationen.
- (3) Das Vorschlagsrecht zur Würdigung mit der Ehrenurkunde der Gemeinde steht jedem Mitglied der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und dem Amtsdirektor bzw. der Amtsdirektorin zu. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.
- (4) Der Vorschlag ist der Gemeindevertretung zur Beratung vorzulegen. Beschlüsse über die Würdigung mit der Ehrenurkunde der Gemeinde bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Alle Beratungen und Beschlüsse erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

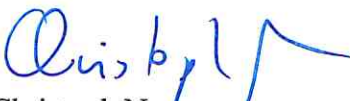
- (1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) § 3 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Der Vorschlag gemäß § 3 Abs. 3 setzt das Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.
- (3) Als sichtbares Zeichen des Ehrenbürgerrechtes erhält die geehrte Person ein Dokument zur Legitimation. Damit ist auch das Recht verbunden, Einrichtungen der Gemeinde und von der Gemeinde organisierte Veranstaltungen kostenlos zu besuchen.
- (4) Sollte sich eine mit dem Ehrenbürgerrecht geehrte Person der Verleihung unwürdig erweisen, kann die Gemeindevertretung über die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes befinden. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 22. 11. 2018


Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor

